

Vergabe News Nr.

38

In einem wegweisenden Entscheid (2C_701/2023) setzt sich das Bundesgericht erstmals vertieft mit den

Inhouse-Tatbeständen auseinander.

walderwyss rechtsanwälte



Von **Martin Zobl**
Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt
Partner
Telefon +41 58 658 55 35
martin.zobl@walderwyss.com



Lucina Herzog
LL.M., Rechtsanwältin (Rechtsanwalts-
kammer Frankfurt am Main)
Associate
Telefon +41 58 658 56 15
lucina.herzog@walderwyss.com



und **Felix Tuchschnid**
MLaw, Rechtsanwalt
Associate
Telefon +41 58 658 56 16
felix.tuchschnid@walderwyss.com

BUNDESGERICHT KLÄRT QUASI-INHOUSE- UND INSTATE- PRIVILEG

Beschaffungen innerhalb der Staatssphäre (sog. Inhouse-Tatbestände) können unter gewissen Voraussetzungen ohne Anwendung des Vergaberechts erfolgen. Mit dem Entscheid 2C_701/2023 (zur Publikation vorgesehen) klärt das Bundesgericht wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Quasi-Inhouse- und dem Instate-Privileg. Einiges bleibt jedoch weiterhin offen.

Beschaffungen innerhalb der Staatssphäre (sog. Inhouse-Tatbestände) gehören in der Vergabepaxis zum Alltag. Zu denken ist etwa an Leistungsbezüge einer Kantonsverwaltung bei eigenen, unselbständigen Organisationseinheiten oder bei kantonal gehaltenen Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, Aufträgen zwischen Gemeinden und ihren Zweckverbänden oder Beschaffungen einer Sektorauftraggeberin innerhalb des Konzerns. Die Nichtanwendbarkeit des Beschaffungsrechts auf derartige Konstellationen ist insbesondere dort gerechtfertigt, wo die Beschaffung wettbewerbsneutral ausfällt, d.h. staatliche Akteure nicht am Markt auftreten und den Wettbewerb auch nicht indirekt verzerren.¹

Zu den in der Praxis bedeutendsten und zugleich kontrovers diskutierten Ausnahmen gehören das Quasi-Inhouse-Privileg und das Instate-Privileg. In Anlehnung an die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) kamen diese Privilegien in der Schweiz früher gelegentlich als ungeschriebene Bereichsausnahmen zur Anwendung.² Im Zuge der Revision des schweizerischen Beschaffungsrechts wurden sie erstmals gesetzlich verankert (Art. 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen [BöB]³; Art. 10 Abs. 2

der revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB]⁴).

Nach diesen Bestimmungen findet das Beschaffungsrecht u.a. keine Anwendung auf die Beschaffung von Leistungen:

(i) bei Anbieterinnen, über welche die Auftraggeberin eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entspricht, soweit diese Anbieterinnen ihre Leistungen im Wesentlichen für die Auftraggeberin erbringen (Art. 10 Abs. 2/3 BöB/IVöB lit. d; Quasi-Inhouse-Privileg); oder

(ii) bei anderen, ebenfalls dem Beschaffungsrecht unterstellten Auftraggeberinnen, soweit diese Auftraggeberinnen diese Leistungen nicht im Wettbewerb mit privaten Anbieterinnen erbringen (Art. 10 Abs. 2/3 lit. b BöB/IVöB; Instate-Privileg).

Trotz der Kodifizierung im revidierten Recht besteht weiterhin Klärungsbedarf. Die Voraussetzungen des Quasi-Inhouse- und des Instate-Privilegs sind gesetzlich nur rudimentär umschrieben und werden in den Gesetzesmaterialien wenig vertieft.⁵ Auch die Rechtsprechung⁶ hat sich bisher erst punktuell mit ihnen befasst. In einem richtungsweisenden Entscheid⁷ hat das Bundesgericht nun in wesentli-

⁴ Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019.

⁵ Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. Februar 2017, BBl 2017 1851, 1906 f. («Botschaft»).

⁶ BVGer, B-3797/2015 vom 13. April 2016, E. 4.7.1; VGer Waadt, GE.2007.0013 vom 6. November 2009, E. 3a und MPU.2010.0008 vom 6. Dezember 2010, E. 6b m.w.H.; KGer VS, A1 09 163 vom 3. Dezember 2009, E. 4.2 f.; VGer AG, WBE.2012.159 vom 1. Juli 2013, E. 2.1 f.; VGer VD, MPU.2011.0020 vom 16. März 2012, E. 2b.

⁷ BGer, 2C_701/2023 vom 24. Juli 2024 (zur Publikation vorgesehen).

¹ Vgl. LUDIN, Instate-Ausnahme im revidierten Beschaffungsrecht, Baurecht 2020 S. 173; ähnlich auch BEYELER, Staatsbetriebe: Einkauf und Absatz unter dem künftigen Vergaberecht, in: Jusletter 22. Dezember 2014, N77.

² Vgl. GALLI/MOSER/LANG/STEINER, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 2013, N 254.

³ Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) vom 21. Juni 2019 (SR 172.056.1).

chen Punkten Klarheit geschaffen, obwohl verschiedene Fragen ungeklärt bleiben.

Der Fall

Ausgangspunkt des Bundesgerichtsentscheids bildet der Beschluss dreier Spitalträger im Kanton Waadt, Verlegungen zwischen ihren Spitalern (sog. Sekundär- oder Verlegungstransporte) durch einen gemeinsamen Ambulanzdienst durchführen zu lassen.

Mit dem «Centre de secours et d'urgences du Nord vaudois et de la Broye» (CSU-nvb) gründeten die Beschwerdeführerinnen vor etwas mehr als zehn Jahren einen gemeinsamen Ambulanzdienst in Form eines privatrechtlichen Vereins. Das CSU-nvb sollte zwei Arten von Einsätzen durchführen: die präklinische Versorgung von Patienten am Unfallort und deren Transport in eine Versorgungseinrichtung (Primäreinsatz) sowie die Verlegung von Patienten von einer Versorgungseinrichtung in eine andere (Sekundäreinsatz). Bis Ende 2023 führte das CSU-nvb fast ausschliesslich Primäreinsätze durch. Die Sekundäreinsätze wurden weitgehend an private Unternehmen, darunter die Beschwerdeführerin, vergeben. Wegen des Anstiegs der damit verbundenen Kosten beschlossen die Spitalträger, die Sekundäreinsätze zu «internalisieren», indem sie das CSU-nvb ab dem 1. Januar 2024 mit diesen Verlegungstransporten beauftragten.

Die Beschwerdeführerin verlangte die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens – ohne Erfolg. Nach Auffassung des Kantonsgerichts Waadt fällt die Beauftragung des gemeinsamen Ambulanzdienstes unter das Quasi-Inhouse-Privileg nach Art. 10 Abs. 2 lit. d IVöB und entzieht sich damit dem öffentlichen Beschaffungsrecht und den darin vorgesehenen Rechtsmitteln.⁸ Das Bundesgericht bestätigt den Nichteintretensentscheid

des Kantonsgerichts im Ergebnis, allerdings gestützt auf eine abweichende Begründung. Entgegen der Beurteilung der Vorinstanz erachtet das Bundesgericht die Voraussetzungen des Instate-, nicht aber des Quasi-Inhouse-Privilegs als erfüllt.

Quasi-Inhouse-Privileg

Die Kodifizierung des Quasi-Inhouse-Privilegs in Art. 10 Abs. 2/3 lit. d BöB/IVöB ist an die wesentlichen Kriterien der «Teckal»-Entscheidung des (EuGH) angelehnt.⁹ Mit diesem Urteil¹⁰ legte der EuGH den Grundstein für die europäische Praxis, wonach für die Vergaberechtsfreiheit einer Quasi-Inhouse-Beschaffung zwei Kriterien kumulativ erfüllt sein müssen: das Kontroll- und das Tätigkeitserfordernis.

Da der Gesetzgeber keine dynamische Übernahme des EU-Rechts vorsah,¹¹ war bislang unklar, ob die schweizerischen Behörden ergänzend auf die reichhaltigere unionsrechtliche Rechtsetzung und Praxis zurückgreifen. Das Bundesgericht bejaht diese Frage in Fortführung der bisherigen (bescheidenen) schweizerischen Rechtsprechung zu den Inhouse-Privilegien. Begrüssenswert ist insbesondere die Klarstellung, dass die EU-Vergaberichtlinien sowie der TRIAS-Leitfaden¹² als Auslegungshilfen dienen (E. 6.2).

Die Ausführungen zur Kontrolle über den gemeinsamen Ambulanzdienst (Kontroll-erfordernis) sind im Bundesgerichtsentscheid – da unzweifelhaft erfüllt – kurz gehalten. Im Vordergrund steht das Tätigkeits- bzw. Wesentlichkeitserfordernis. Für die Frage, ob das kontrollierte Unternehmen seine Tätigkeit im Wesentlichen für die Auftraggeberin erbringt, orientiert sich das Bundesgericht an den EU-Vergaberichtlinien¹³ (E. 6.3):

(i) Der Anteil an Fremdtätigkeiten darf höchstens 20 % betragen (Wesentlichkeitsschwelle/Staatssphärenanteil von 80 %).¹⁴

(ii) Massgebliche Messgrösse ist der durchschnittliche Gesamtumsatz des kontrollierten Unternehmens.

(iii) Umsätze aus Tätigkeiten für andere, nicht-kontrollierende öffentlich-rechtliche Auftraggeberinnen gelten als Fremdtätigkeit.

Nach Auffassung des Bundesgerichts erfolgen die Primäreinsätze des CSU-nvb (Notrufnummer 144), die einen Grossteil seiner Tätigkeit ausmachen, zugunsten des Kantons Waadt und nicht zugunsten der Spitalträger. Das macht sie in den Augen des Bundesgerichts zu quasi-inhouse-schädlichen Fremdtätigkeiten, deren Anteil 20 % nicht übersteigen darf. An dieser Stelle beendet das Bundesgericht die Prüfung und verneint die Anwendung des Quasi-Inhouse-Privilegs (E. 6.4 – 6.9). Das Bundesgericht legt damit, möglicherweise unbeabsichtigt, einen strengen Massstab ab. Die enge Anlehnung an den Gesetzeswortlaut («*im Wesentlichen für die Auftraggeberin*») entspricht zwar der bisherigen Rechtsprechung des EuGH¹⁵, lässt aber eine Auseinandersetzung mit berechtigten Einwänden der Literatur vermissen.

In der Literatur wird u.a. die Auffassung vertreten, dass es im Rahmen des Tätigkeitserfordernisses hauptsächlich darauf ankommt, ob die Umsätze wettbewerbsneutral erzielt worden sind. Sowohl Umsätze aus monopolisierten Leistungen als auch jene, die im Rahmen von Instate-Aufträgen erzielt werden, sollen unschädlich sein.¹⁶ Dem ist zuzustimmen. Ausnahmen vom Vergaberecht sind (überall) dort gerechtfertigt, wo die Beschaffung keinen Wettbewerbsbezug aufweist.¹⁷ Stammen die Drittumsätze

8 KGer Waadt vom 21. November 2023, MPU.2023.0019 und MPU.2023.0020, E. 2.

9 KGer Waadt, vom 21. November 2023, MPU.2023.0019 und MPU.2023.0020, E. 2.

10 EuGH, Rs. C-107/98 (Teckal), ECLI:EU:C:1999:562, Rz. 50.

11 Botschaft, BBl 2017, 1907.

12 TRIAS, Leitfaden für öffentliche Beschaffungen, www.trias.swiss (zuletzt abgerufen am 16.09.2024).

13 Art. 12 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 lit. b der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 («EU-Vergaberichtlinien»).

14 Vgl. auch Botschaft, BBl 2017 1851, 1907.

15 EuGH, Rs. C-553/15, Undis Servizi, ECLI:EU:C:2016:935, Rz. 34.

16 BEYELER, Staatsbetriebe: Einkauf und Absatz unter dem künftigen Vergaberecht, in: Jusletter 22. Dezember 2014, Rz. 68; LUDIN, Privilegierte Vergaben innerhalb der Staatssphäre, 2019, N 459 ff.

17 So ausdrücklich Botschaft, BBl 2017 1851, 1906 zum Instate-Privileg.

aus Monopolbereichen oder Instate-Geschäften, wo naturgemäss kein Wettbewerb herrscht, besteht keine Gefahr, dass das beauftragte Unternehmen mit der Beschaffung Marktaktivitäten quersubventioniert. Diesem wettbewerbsorientierten Verständnis erteilt das Bundesgericht konkludent eine Absage.

Im Lichte des jüngsten Bundesgerichtsentscheids werden Vergabestellen in Zukunft genau darauf achten müssen, welche Umsätze von Quasi-Inhouse-Anbieterinnen (z.B. Tochtergesellschaften) auf ihre eigenen Aufträge und welche auf Drittaufträge zurückzuführen sind. Eine vergaberechtsfreie Beschaffung ist unter dem Titel Quasi-Inhouse-Privileg nur noch möglich, wenn die Anbieterin bei mehr als 80 % ihrer Gesamttätigkeit für die sie kontrollierende(n) Auftraggeberin(nen) tätig ist. Betroffen sein können etwa Tochtergesellschaften von Sektorenauftraggeberinnen, die nebst dem eigenen Konzern auch weitere Sektorenauftraggeberinnen oder Behörden mit Leistungen versorgen. Dasselbe gilt für interkommunale oder interkantonale Leistungserbringer (Informatik, Entsorgungsleistungen, Abfallbewirtschaftung, Gesundheitsversorgung etc.), die zugunsten von nicht an ihnen beteiligten Auftraggebern, aber immer im Rahmen des Instate-Privilegs, tätig werden.

Immerhin scheint klar, dass eine Beteiligung mehrerer öffentlicher Auftraggeberinnen und eine Leistungserbringung zugunsten dieser Auftraggeberinnen quasi-inhouse-fähig sind. Ebenfalls sind nach unserem Dafürhalten Aufträge zugunsten von öffentlichen Auftraggeberinnen, welche die Anbieterin bloss indirekt (z.B. über eine Tochtergesellschaft) kontrollieren, weiterhin als unschädlich zu betrachten (sog. indirekte Quasi-Inhouse-Geschäfte). Dasselbe muss für Aufträge zwischen Schwestergesellschaften (sog. horizontale Quasi-Inhouse-Geschäfte) sowie Beauftragungen einer Mutter- durch ihre Tochtergesellschaft(en) (sog. inverse oder umgekehrte Quasi-Inhouse-Geschäfte) gelten.

Instate-Privileg

Im GPA 2012 hat sich die Schweiz eine weitgehende Ausnahme zugunsten von Instate-Beschaffungen vorbehalten.¹⁸ Sie weicht mit Art. 10 Abs. 2/3 lit. b BÖB/IVöB vom diesbezüglich strengeren EU-Recht ab.¹⁹

Das Bundesgericht hält fest, dass das Instate-Privileg gemäss Art. 10 Abs. 2/3 lit. b BÖB/IVöB erstens voraussetzt, dass die Anbieterin selbst eine Auftraggeberin im Sinne des schweizerischen Rechts ist. Dabei ist unerheblich, auf welcher staatlichen Ebene (Bund, Kantone oder Gemeinden) und in welcher Organisationsform (Zentralverwaltung, öffentlich-rechtliche Anstalt oder Gesellschaft) diese Anbieterin agiert. Zweitens darf die staatliche Anbieterin bei der Erbringung «dieser Leistungen» nicht mit privaten Unternehmen im Wettbewerb stehen. Das Bundesgericht orientiert sich (auch hier) stark am Gesetzeswortlaut. Laut seiner Auffassung gilt die Voraussetzung, dass die staatliche Anbieterin nicht in den freien Markt eingreifen darf, nur für diejenigen Leistungen, die im konkreten Fall vergeben werden sollen. Anders als beim Quasi-Inhouse-Privileg ist damit beim Instate-Privileg nicht die Gesamttätigkeit der staatlichen Anbieterin zu beurteilen (E. 7.2).

Das CSU-nvb qualifizierte (wie die kontrollierenden Spitalträger selbst) unstrittig als öffentliche Auftraggeberin im Sinne des Beschaffungsrechts, konkret als «Einrichtung des öffentlichen Rechts» i.S.v. Art. 3 Abs. 1 lit. f und Art. 4 Abs. 1 IVöB. Da das CSU-nvb künftig nur im Auftrag der Muttergesellschaften (und nicht auch im Auftrag anderer Spitäler) Sekundäreinsätze durchführen soll, wird es für solche Transfers nicht in Konkurrenz mit anderen öffentlich-rechtlichen oder

privaten Unternehmen treten, die ebenfalls einen Ambulanzdienst betreiben und Sekundäreinsätze für andere Spitäler anbieten. Entsprechend ist nach Auffassung des Bundesgerichts auch die zweite Voraussetzung des Instate-Privilegs erfüllt, weshalb das Vergaberecht gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. b IVöB auf die streitgegenständliche Beschaffung keine Anwendung findet (E. 7.4).

Ob weitere in der Botschaft und in der Lehre genannte Voraussetzungen für das Instate-Privileg herangezogen werden dürfen, lässt das Bundesgericht offen (E. 7.3). Insbesondere wird postuliert, dass (1) an der staatlichen Anbieterin keine privaten Wirtschaftsakteure beteiligt sein dürfen,²⁰ (2) die staatliche Anbieterin auf dem freien Markt keine im Vergleich zur fraglichen Leistung *gleichartigen* Leistungen anbieten darf²¹ und (3) die staatliche Anbieterin die Leistungen nicht mit Gewinnerzielungsabsicht erbringen darf, soweit das Risiko einer Quersubventionierung besteht.²² Diese Voraussetzungen wären nach Meinung des Bundesgerichts im konkreten Fall allesamt erfüllt gewesen, weil das CSU-nvb ausschliesslich von der öffentlichen Hand kontrolliert wird, neben den strittigen Sekundäreinsätzen nur präklinische Notfalldienste (Primäreinsätze) auf einem weitgehend regulierten Markt durchführt und aufgrund seines gemeinnützigen Zwecks von der Steuerpflicht befreit ist (E. 7.5).

Damit bleibt weiterhin ungeklärt, ob eine staatliche Anbieterin vom Instate-Privileg profitieren kann, wenn sie gleichartige oder andere Leistungen im Wettbewerb mit privaten Unternehmen anbietet.

²⁰ Botschaft, BBl 2017 1851, 1906; TRÜEB/CLAUSEN, in: Oesch/Weber/Zäch (Hrsg.), Wettbewerbsrecht II, Kommentar, 2021, Art. 10 BÖB/IVöB N 19; TUCHSCHMID, in: Trüeb (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizerischen Beschaffungsrecht, 2020, Art. 10 BÖB/IVöB N 39; LUDIN, Privilegierte Vergaben innerhalb der Staatssphäre, 2019, N 688 ff.

²¹ LUDIN, Privilegierte Vergaben innerhalb der Staatssphäre, 2019, N 696, 710 ff.; BEYELER, Staatsbetriebe: Einkauf und Absatz unter dem künftigen Vergaberecht, in: Justletter vom 22. Dezember 2014, N 61 und 65.

²² TRÜEB/CLAUSEN, in: Oesch/Weber/Zäch (Hrsg.), Wettbewerbsrecht II, Kommentar, 2021, Art. 10 BÖB/IVöB N 19; TUCHSCHMID, in: Trüeb (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizerischen Beschaffungsrecht, 2020, Art. 10 BÖB/IVöB N 40

¹⁸ Government Procurement Agreement (GPA) 2012, Annex 7 zu Anhang I, Ziff. 2.1 (vgl. <<https://e-gpa.wto.org/en/GPACoverage/Annex7/92>>; zuletzt besucht: 23. September 2024).

¹⁹ Zum Vergleich LUDIN, In-state-Ausnahme im revidierten Beschaffungsrecht, Baurecht 2020 S. 173; vgl. auch Botschaft, BBl 2017 1851, 1906.

Als fiktives Beispiel mag ein kantonales IT-Unternehmen dienen, das Kantone gestützt auf das Instate-Privileg mit IT-Lösungen versorgt, gleichzeitig jedoch Beratungsleistungen am Markt erbringt. Damit hätte die staatliche Anbieterin die Möglichkeit, ihre Wettbewerbstätigkeiten mit öffentlichen Geldern quer zu subventionieren, was eine wettbewerbsverzerrende Wirkung hätte.²³ Das kann nicht der Sinn und Zweck des Instate-Privilegs sein. Aus dieser Perspektive scheint es bedauerlich, dass das Bundesgericht nicht näher geprüft hat, ob die von ihm erwähnte Regulierung den Wettbewerb auf dem Primäreinsatzmarkt, auf dem auch private Anbieterinnen tätig sind, tatsächlich ausschliesst oder ob ein allfälliger Restwettbewerb auf diesem Markt durch Leistungsangebote des CSU-nvb verzerrt werden könnte.

Fazit und Hinweise

Das Bundesgericht stellt klar, dass sich Vergabestellen bei der Anwendung des Quasi-Inhouse-Privilegs an den detaillierteren Vorgaben in den EU-Vergaberichtlinien und im TRIAS-Leitfaden orientieren können. Damit wird für Vergabestellen Rechtssicherheit und Klarheit geschaffen, wie sie die Gesamttätigkeit ihrer Tochtergesellschaften ausgestalten müssen, wenn sie vom Quasi-Inhouse-Privileg Gebrauch machen wollen. Allerdings bedeutet das auch, dass öffentliche Auftraggeberinnen fortan penibel darauf achten müssen, dass ihre Tochtergesellschaften über 80 % ihrer Gesamttätigkeit tatsächlich für sie selbst und nicht für andere öffentlich Auftraggeberinnen bzw. in Monopolbereichen erbringen. Es ist schwer einzusehen, weshalb eine öffentliche Auftraggeberin nicht vom Quasi-Inhouse-Privileg profitieren sollte, wenn

die anbietende Tochtergesellschaft einen grösseren Anteil ihrer Leistungen innerhalb der staatlichen Sphäre und damit ohne Wettbewerbsberührung erbringt. Und es bleibt zu hoffen, dass hier das letzte Wort noch nicht gesprochen ist. Immerhin spricht nichts dagegen, den Kreis der die betroffene Anbieterin kontrollierenden öffentlichen Auftraggeberinnen weit zu fassen. So sind unseres Erachtens etwa Quasi-Inhouse-Vergaben innerhalb eines Konzerns, sei es zwischen Schwestergesellschaften oder zwischen (Ur-)Grossmutter- und Enkelgesellschaften, weiterhin zulässig.

Beim Instate-Privileg fokussiert das Bundesgericht in enger Anlehnung an den Gesetzeswortlaut und damit nach unserem Dafürhalten zu formalistisch auf die konkret angebotene Leistung, ohne das (gesamte) Tätigkeitsspektrum der staatlichen Anbieterin zu betrachten. Mit dieser Lesart können Wettbewerbsverzerrungen nicht verhindert werden. Eine staatliche Anbieterin könnte so vom Instate-Privileg profitieren, indem sie zwar die angebotene Leistung selbst nicht im Wettbewerb mit privaten Marktakteuren anbietet, mit den daraus erzielten Gewinnen jedoch Wettbewerbstätigkeiten quersubventioniert. Entsprechend wäre es wünschenswert, wenn das Bundesgericht diesem Aspekt in Zukunft Rechnung tragen würde und das Instate-Privileg (gemäss seinem Sinn und Zweck) nur zur Anwendung bringt, soweit eine Querfinanzierung kommerzieller Tätigkeiten ausgeschlossen ist. Eine solche Querfinanzierung kann mittels verschiedener Massnahmen verhindert werden, die allerdings von den Umständen des Einzelfalls abhängen.

Vergabe News berichtet über neuere Entwicklungen und wichtige Themen im Bereich des schweizerischen Beschaffungsrechts. Die darin enthaltenen Informationen und Kommentare stellen keine rechtliche Beratung dar und die erfolgten Ausführungen sollten nicht ohne spezifische rechtliche Beratung zum Anlass für Handlungen genommen werden.

Unter www.beschaffungswesen.ch finden Sie eine Einführung und weiterführende Informationen zum öffentlichen Beschaffungsrecht der Schweiz, insbesondere hilfreiche Links zu den verschiedenen Rechtsquellen sowie Publikationsbeiträgen.

23 TRÜEB/CLAUSEN, in: Oesch/Weber/Zäch (Hrsg.), Wettbewerbsrecht II, Kommentar, 2021, Art. 10 BöB/IVöB N 19; TUCHSCHMID, in: Trüeb (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizerischen Beschaffungsrecht, 2020, Art. 10 BöB/IVöB N 40.

Ansprechpartnerinnen & Ansprechpartner



Thomas P. Müller
Partner, Zürich
Telefon +41 58 658 55 04
thomas.p.mueller@walderwyss.com



Hans Rudolf Trüeb
Partner, Zürich
Telefon +41 58 658 55 88
hansrudolf.trueb@walderwyss.com



Ramona Wyss
Partnerin, Zürich
Telefon +41 58 658 52 44
ramona.wyss@walderwyss.com



Martin Zobl
Partner, Zürich
Telefon +41 58 658 55 35
martin.zobl@walderwyss.com



Hugh Reeves
Managing Associate, Lausanne
Telefon +41 58 658 52 73
hugh.reeves@walderwyss.com



Florian C. Roth
Managing Associate, Zürich
Telefon +41 58 658 55 79
florian.roth@walderwyss.com



Lena Götzing
Senior Associate, Zürich
Telefon +41 58 658 56 63
lena.goetzing@walderwyss.com



Luca Belloni
Associate, Lugano
Telefon +41 58 658 44 35
luca.belloni@walderwyss.com



Lucina Herzog
Associate, Zürich
Telefon +41 58 658 56 15
lucina.herzog@walderwyss.com



Isabell Schellhas
Associate, Zürich
Telefon +41 58 658 55 51
isabell.schellhas@walderwyss.com



Matthieu Seydoux
Associate, Lausanne
Telefon +41 58 658 83 58
matthieu.seydoux@walderwyss.com



Felix Tuchs Schmid
Associate, Zürich
Telefon +41 58 658 56 16
felix.tuchs Schmid@walderwyss.com



Yannick Weber
Associate, Zürich
Telefon +41 58 658 53 23
yannick.weber@walderwyss.com